

Aufführungsrecht

Abgesehen von Eigenproduktionen **bedient sich Theater geistigen Eigentums anderer**. Das darstellende Spiel "**verwertet**" (= gesetzliche Bezeichnung) die **urheberrechtliche Schöpfung eines Dichters, Übersetzers und/oder Bearbeiters bzw. Komponisten**.

Das **Recht zur Aufführung eines Theaterstückes** - sofern im Textheft nichts anderes vermerkt ist - **kann nur beim jeweiligen Verlag erworben werden**. Unerlaubtes Aufführen, Ausschreiben, Vervielfältigen, Kopieren oder Verleihen der Rollen ist verboten. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und strafrechtlich geahndet.

Theaterverlage und **Suchhilfe** unter: **www.theatertexte.de**

Der Vertrag, also das Rechtsgeschäft (Aufführungsbewilligung) ist immer eine direkte Sache zwischen Vertragspartnern, also der Spielgruppe und dem Verlag. Da kann sich weder der Landesverband noch sonst jemand einmischen.

Die Verlagsmodalitäten sind leider sehr unterschiedlich (Prinzip der "Vertragsfreiheit" im Rechtsstaat). Im Allgemeinen sind mit der Aufführungsbewilligung der Erwerb des Rollenmaterials und die Bezahlung der Tantieme (inkludiert das Künstlerhonorar) verbunden. Im Textheft abgedruckte "Aufführungsbedingungen" sind **rechtsverbindlich (=einklagbar)!**

Im Amateurbereich übliche Pauschalsätze (Tantiemen) für abendfüllende Stücke (z.B. Stück in drei Akten) liegen derzeit bei ca. Euro 50,- pro Aufführung bzw. mindestens 10% der Bruttoeinnahmen zuzüglich den Kosten für das Rollenmaterial (vorgeschriebener Kauf eines kompletten Rollensatzes, Leihgebühr oder Abschreibegenehmigung). Kürzere Theaterstücke sind entsprechend billiger. Angebot und Nachfrage bestimmen auch hier den Preis mit. (Bei Deutschen Verlagen ist im Kauf des Rollensatzes mitunter die Tantieme für die erste Aufführung inbegriffen. Ein Preisvorteil leitet sich daraus nicht ab.)

Die Sperre von Stücken für das Amateurtheater wird zwar seltener, allerdings kann der Tantiemenpreis die finanziellen Möglichkeiten von Amateur Bühnen im Einzelfall bei weitem übersteigen. (**Bitte informieren Sie sich vor der fixen Bestellung über den Preis**, besonders dann, wenn es sich um ein Stück handelt, welches z.B. ein typischer "Amateur-Theaterverlag" nur im Subvertrieb führt.)

Es gibt aber auch Theaterstücke (meist Kurzspiele), die für Amateure nicht gesondert "tantiemenpflichtig", sondern nur an den Kauf des Rollenmaterials gebunden sind. Sofern nichts anderes vermerkt, trifft das bei den meisten "Sketches" und Kindertheatertexten zu, die im Buchhandel erhältlich sind.

Amateurtheater Oberösterreich
www.amateurtheater-ooe.at



4020 Linz, Promenade 33
office@amateurtheater-ooe.at

Vergleichsweise und um das "Kind beim Namen" zu nennen: **Aufführen ohne Genehmigung ist "Diebstahl"**. **ACHTUNG:** Wie jedes Eigentumsdelikt kann auch jeder Verstoß gegen das Urheberrecht gerichtlich geahndet werden. Auch in Ihrem eigenen Interesse ersuchen wir Sie dringend, die gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechte) strikt zu beachten.

Urheberrecht und Urheberrechtsgesetz schützen den Urheber einer geistigen Schöpfung oder seinen Beauftragten (=beispielsweise den Verlag, dem der Urheber das Recht zur Verwertung eingeräumt hat) vor Willkür und Missbrauch. (Damit sind auch eine etwaige "Verstümmelung", die Änderung inhaltlicher Aussagen etc. gemeint.) Zur geistigen Schöpfung zählen auch Werke der **Literatur** (Romane, Gedichte, Erzählungen, Dokumentationen etc.), **Musik, Wissenschaft und Bildenden Kunst, aber eben auch die rechtmäßige Bearbeitung, Übersetzung, Verfilmung, Dramatisierung...** von Kunstwerken.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Weil dieses **Recht aber eben auch die rechtmäßige Bearbeitung und/oder Übersetzung zur persönlichen geistigen Schöpfung zählt, gelten dafür die gleichen Bestimmungen**. Das bedeutet, dass die heute vorliegenden Shakespeare Übersetzungen, Molière-Bearbeitungen und Hans- Sachs-Fassungen geschützt sind, während die Urfassung bzw. ältere Bearbeitungen längst urheberrechtlich frei sind. Im Zweifelsfall ist beim Verlag anzufragen: "Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!"

Bei Stücken der gehobenen Literatur sollte man sich prinzipiell vor den ersten Spielplangesprächen beim Verlag **rückversichern**, ob die Bewilligung überhaupt erhältlich ist! Es könnte auch sein, dass ein Theater, eine andere Theatergruppe bereits Exklusiv-Rechte erworben hat. (= Der Verlag/Autor hat sich mit einem anderen Interessenten vertraglich gebunden, für ein bestimmtes Bühnenwerk, in einem bestimmten Zeitraum und einem bestimmten geographischen Gebiet keine weitere Aufführungsbewilligung zu erteilen. Was im Berufstheater üblich ist, kommt zunehmend auch im Amateurbereich zum Tragen! Außerdem gibt es Verlage, die von sich aus darauf achten, dass "Reibungsverluste" zwischen "benachbarten" Gruppen nach Möglichkeit unterbleiben.

Die **Tantiemenvorschriften gelten immer, einerlei ob und in welcher Höhe Eintrittsgeld eingehoben wird**. Ebenso ist dabei **völlig unwichtig, ob die Aufführung "wohltätig" ist, öffentlich oder im geschlossenen Kreis stattfindet**. (Die Mildtätigkeit des einen schließt die des anderen nicht ein!)